

Hinweis: blaue Markierungen sind die aktuellen Änderungen gegenüber dem Entwurfsstand vom 19.07.2023

Festsetzungen

Planzeichen	Rechtsgrundlage
SO	Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung § 11 BauNVO
SOPV	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: "Photovoltaik-Freiflächenanlage" z.B. Teilbereich 1 § 11 BauNVO
SOAgrar-PV	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: "Agrar-Photovoltaik" z.B. Teilbereich 1 § 11 BauNVO
SOWind-PV	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: "Windenergieerzeugung-Photovoltaik" z.B. Teilbereich I § 11 BauNVO
SOWindAgrar-PV	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: "Windenergieerzeugung-Agrar-Photovoltaik" z.B. Teilbereich I § 11 BauNVO
SOULW	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: "Umspannwerk", Teilbereich 4 § 11 BauNVO

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenzen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Private Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung: Zufahrt Trafo

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- oberirdische Versorgungsleitung
- unterirdische Versorgungsleitung

Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen privat, Zweckbestimmung Schutzgrün / Abstandsgrün

Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Vorfälle
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, verrohrter Vorfälle

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, b BauGB)

- Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: mehrreihige Gehölzpflanzung § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Knick § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 56 § 9 Abs. 7 BauGB
- Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans § 1 Abs. 4 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 Abs. 4 BauNVO

Nachrichtliche Übernahme und nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- Anbauverbotszone zur Kreisstraße K 67 (15 m) "Haurup-West" § 29 Abs. 1 a StrWG
- Leitungsschutzbereich Freileitungen (max. Bauhöhe: 5 m; max. Arbeitshöhe: 13 m) § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Windvorwarngebiet PR1_SLF_039 Regionalplan I
- Waldabstand § 24 LWaldG

Darstellung ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücknummer 62
- Bemaßung 4,5
- Einfahrt
- bestehende Windenergieanlage
- Bestehende Kranstieflasse mit Zuwegung zur bestehenden Windenergieanlage
- Strommast
- Rotorradius WEA 70
- Höhenlinien
- vorhandene Bebauung
- Baum
- zu entfernen (Knick) X

Text (Teil B)

1. Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB)

1.1 Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 und 2 BauGB in den Teilbereichen I bis IV nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

1.2 Nach § 12 Abs. 4 BauGB werden die sich außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans befindlichen Teilbereiche I bis IV in der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 der Gemeinde Handewitt einbezogen.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Nach der Zweckbestimmung, Art der baulichen Nutzung und räumlichen Lage werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Sonstige Sondergebiete mit unterschiedlicher Zweckbestimmung unterschieden und in Teilbereiche untergliedert.

2.1 Die Teilbereiche des Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO/ PV)“ dienen der Unterbringung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und baulichen Anlagen zur Erzeugung und Übertragung von elektrischer Energie sowie zur Gasumwandlung- und -speicherung (Wasserstoff-Elektrolyse) und Energiespeicherung.

2.1.1 Es sind folgende Arten der baulichen Nutzung zulässig:

- frei aufgestellte Photovoltaik-Modulsysteme
- Anlagen für den Betrieb, das Monitoring und die Bewirtschaftung der Photovoltaik-Modulsysteme (Blitzschutz- und Überwachungsanlagen, Monitoring Container, (Erd-) Kabel und Zuwegungen)
- Anlagen zur Umwandlung, Weiterleitung und Speicherung elektrischer Energie (Transformatoren, Sammelschienen, Stationsgebäude, Wechselrichter und Zuwegungen)
- Anlagen zur Gasumwandlung- und -speicherung (Elektrolyseur)
- Einfriedrungen und Zäune

2.2 Die Teilbereiche I bis III des Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Agrar-Photovoltaik (SO/Agrar-PV)“ dienen der Unterbringung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und baulichen Anlagen zur Erzeugung und Übertragung von elektrischer Energie sowie zur Gasumwandlung- und -speicherung sowie Energiespeicherung. Gleichzeitig dienen die Teilbereiche des Sonstigen Sondergebietes „SO/Agrar-PV“ der landwirtschaftlichen Nutzung. Für den Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine extensive Grünlandbeweidung mit Rindern zwischen und unter den Photovoltaik-Modulsystemen zulässig.

2.2.1 Neben den unter 2.1.1 festgesetzten Arten der baulichen Nutzung sind darüber hinaus in den Teilbereichen des Sonstigen Sondergebietes „SO/Agrar-PV“ die für die Tierbeweidung untergeordneten baulichen Anlagen/ Nebenanlagen zulässig.

2.3 Das Sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Umspannwerk (SO/ UW)“ im Teilbereich 4 dient der Unterbringung eines Umspannwerkes mit Trafosystemen und von Batteriespeichern sowie von dem Nutzungszweck untergeordneten baulichen Anlagen zur Erneuerungswandlung.

2.4 Die Teilbereiche I bis V der Sonstigen Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Windenergieerzeugung-Photovoltaik (SO/Wind-PV)“ und „Windenergieerzeugung-Agrar-Photovoltaik (SO/WindAgrar-PV)“ dienen vorrangig der Gewinnung von Windenergie. Diesen Ziel untergeordnet dienen die vorgenannten Sondergebiete der Unterbringung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und in den Teilbereichen mit Zweckbestimmung „SO/WindAgrar-PV“ zusätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer extensiven Grünlandbeweidung mit Rindern.

2.4.1 Die Teilbereiche I bis III des Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Windenergieerzeugung- Agrar-Photovoltaik (SO/WindAgrar-PV)“ dienen vorrangig der Windenergieerzeugung neben der unter Punkt 2.2.1/ 2.2.2 festgesetzten Zweckbestimmung/ baulichen Nutzung.

2.4.2 Die Teilbereiche IV und V des Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Windenergieerzeugung-Photovoltaik (SO/Wind-PV)“ dienen vorrangig der Windenergieerzeugung neben der unter Punkt 2.1/ 2.1.1 festgesetzten Zweckbestimmung/ baulichen Nutzung.

2.4.3 Es sind folgende zusätzliche Arten der baulichen Nutzung in den Teilbereichen I bis V der Sonstigen Sondergebiete zulässig:

- Windenergieanlagen
- Repowering der bestehenden Windenergieanlagen
- die für die Windenergieerzeugung erforderlichen untergeordneten baulichen Anlagen/ Nebenanlagen, Erschließungswege und Kranstieflassen

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 Bau NVO)

3.1 In den Teilbereichen der Sonstigen Sondergebiete „SO/ Agrar-PV“ und „SO/ Wind/ Agrar-PV“ darf die Höhe der Moduloberkante der Photovoltaik-Modulsysteme 4,30 m nicht überschreiten. Die Mindesthöhe der Modulunterkante der Photovoltaik-Modulsysteme beträgt 1,50 m.

3.2 In den Teilbereichen der Sonstigen Sondergebiete „SO/ PV“ und „SO/ Wind/ PV“ beträgt die maximal zulässige Höhe der Moduloberkante der Photovoltaik-Modulsysteme 3,50 m. Die Höhe der Modulunterkante der Photovoltaik-Modulsysteme hat mindestens 0,80 m zu betragen.

3.3 In allen Teilbereichen dürfen baulichen Anlagen eine Höhe von 5,50 m nicht überschreiten. Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) und für den Blitzschutz (Blitzableiter) ist eine Überschreitung der festgesetzten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 11,00 m zulässig.

3.4 Für Windenergieanlagen gelten die unter 3.3 festgesetzten Maximalhöhen nicht.

3.4.2 Zäune dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Zwischen Zaununterkante und natürlicher Geländeoberfläche ist ein Abstand von mindestens 15 cm freizuhalten.

3.5 Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen für bauliche Anlagen ist die vorhandene natürlich gewachsene Geländeoberfläche.

3.6 Im Teilbereich 1 des Sonstigen Sondergebietes „SO/ Agrar-PV“ und im Teilbereich 1 des Sonstigen Sondergebietes „SO/ Wind/ Agrar-PV“ haben die Photovoltaik-Modulschreite untereinander einen Abstand von mindestens 4,50 m aufzuweisen. Bezugspunkt des festgesetzten Mindestabstandes bilden jeweils die Modulstich-Außenkanten (lichte Breite).

3.7 In den übrigen Teilbereichen der Sonstigen Sondergebiete haben die Photovoltaik-Modulschreite untereinander einen Abstand von mindestens 3,50 m aufzuweisen. Bezugspunkt des festgesetzten Mindestabstandes bilden jeweils die Modulstich-Außenkanten (lichte Breite).

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt.

4.2 Im Sonstigen Sondergebiet sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinn von § 14 BauNVO gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau GB)

5.1 Die privaten Grünflächen dienen als Schutz- bzw. Abstandsgrün.

5.2 Innerhalb der privaten Grünflächen sind für den Zweck der Erschließung der verschiedenen Teilbereiche des Sondergebietes maximal zehn geschotterte Zufahrten mit jeweils einer maximalen Fläche von 21 m² zulässig.

5.3 Zu den bestehenden Knicks ist ein baufreier Abstand einzuhalten. In diesen Flächen ist mittels gelegentlicher Mahd ein hoher Aufwuchs zu vermeiden.

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

6.1 Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die unversiegelten Flächen der Sonstigen Sondergebiete sind als extensive Grünland zu entwickeln und zu pflegen. Es ist eine autochthone standorttypische Saatgutmischung zu verwenden. Die Flächen sind 1-2 mal jährlich, frühestens ab dem 15. Juli zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzuführen. Alternativ zur regelmäßigen Mahd ist eine extensive Schafbeweidung (4 Schafe zzgl. Nachwuchs) (a) außer auf den unversiegelten Flächen der Sonstigen Sondergebiete mit Zweckbestimmung „SO/ Agrar-PV“ und „SO/ Wind/ Agrar-PV“ zulässig.

Auf den mit „M1“ bis „M 3“ gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ und den unversiegelten Flächen der Sonstigen Sondergebiete mit Zweckbestimmung „SO/ Agrar-PV“ und „SO/ Wind/ Agrar-PV“ ist eine extensive Grünlandnutzung durch ganzjährige Tierbeweidung mit Rindern (max. 2 Großvieheinheiten/ha/a) zulässig.

Zu dem Zweck der Tierbeweidung sind auf den mit „M1 bis M 4“ festgesetzten Maßnahmenflächen Zäunungen zulässig.

6.2 Zur Entwicklung und dauerhaften Pflege der extensiv genutzten Flächen sind die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen:

- Verbot des Einsatzes jeglicher Form von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsförmiger)
- Verbot von Düngemitteln (mineralischer und organischer Dünger einsch. Gülle oder Klärschlamm),
- Keine Nachsaatmaßnahmen.

6.3 Auf den mit „M 5“ und „M 8“ gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sind auf folgende Weise Kleinhabitate zu schaffen, wobei ausschließlich standorttypische Materialien zu verwenden sind:

- Robbodenflächen: Anlage von drei jeweils 50 – 100 m² großen Flächen mit grabbarem, sandig bis leicht lehmigen Substrat durch Oberbodenratzen
- Lesesteinhaufen: An den Rändern dieser Robbodenflächen sind auf einer Fläche von jeweils ca. 10 m² Lesesteinhaufen (frei von Bodenanhäufungen) einzubringen. Die Höhe der Lesesteinhaufen sollte mindestens 1 – 1,5 m betragen.
- Eine Pflege der Kleinhabitate sollte nur bei einer eventuellen Beschattung durch Freistellung von Gehölzen erfolgen.
- Totholzhaufen: Alternativ können auch 5 Totholzhaufen in den Mindestmaßen eines Überwinterungsquartiers 4 m x 2 m x 1 m angelegt werden.

6.4 Auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: mehrreihige Gehölzpflanzung“ ist eine vier- bis fünfreihige Eingrünung aus standorttypischen, heimischen und schnellwachsenden Gehölzen umzusetzen.

6.5 Die bestehenden Gehölzstrukturen innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB umgrenzten Flächen für die „Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Knick“ sind gemäß den Durchführungsvorgaben zum Knickschutz dauerhaft zu erhalten. Zum Schutz der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützten, bestehenden Knicks mit baulichen Anlagen jeglicher Art ein Abstand von mindestens drei Metern bis zum Knickverlauf einzuhalten.

7. Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

7.1 In den Teilbereichen II bis V der Sonstigen Sondergebiete sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen bzw. Agrar-Photovoltaik-Anlagen nur zulässig, soweit die überplanten Bereiche nicht von den in der Planzeichnung – Teil A – gekennzeichneten Windrichtungen und deren Nebenanlagen (Kranstiefl- und Lagerflächen, Zuwegungen) sowie der für diese erforderlichen Abstandsflächen (Flächen unterhalb des Rotordurchmessers) beansprucht werden.

7.2 In den Teilbereichen I bis V der Sonstigen Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Windenergieerzeugung-Photovoltaik (SO/ Wind-PV)“ und „Windenergieerzeugung-Agrar-Photovoltaik (SO/WindAgrar-PV)“ ist die Bepflanzung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bzw. die Nutzung in Form von Agrar-Photovoltaik bis zu dem Zeitpunkt zulässig bis die zuständige Genehmigungsbehörde eine immissions- schutzrechtliche Genehmigung für den Bau einer Windenergieanlage bzw. das Repowering der bestehenden Windenergieanlagen mit Standortbindung erteilt hat.

Nach Erteilung der Genehmigung ist auf der für die Windenergieerzeugung erforderlichen Teilfläche in dem jeweiligen Teilgebiet als Folgenutzung ausschließlich die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. das Repowering inklusive der erforderlichen baulichen Nebenanlagen zulässig.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 1 LBO)

8.1 Werbeanlagen:

Als Werbeanlage ist lediglich eine Informationsstafel im Eingangsbereich mit einer maximalen Größe von 4 m² zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

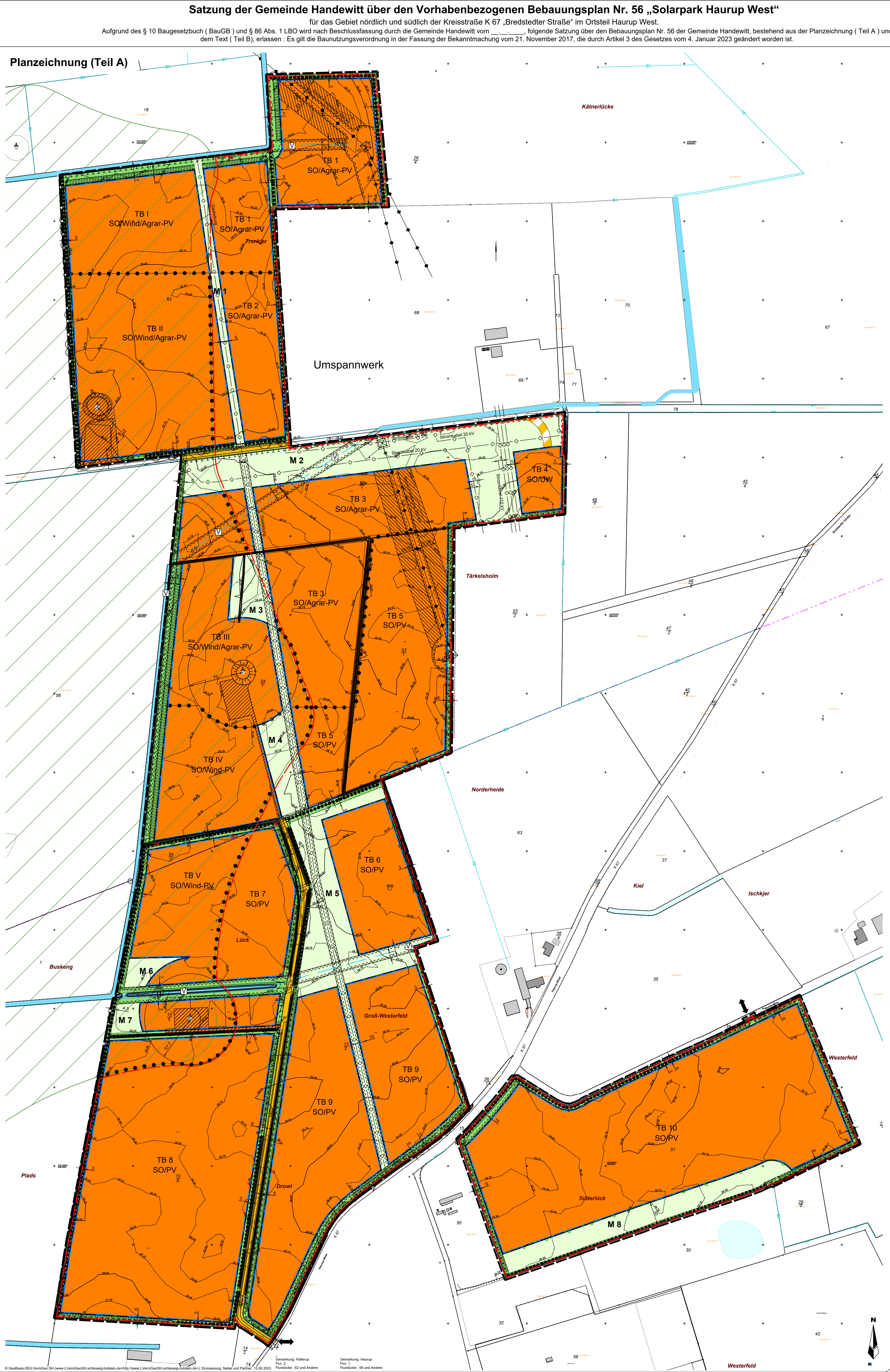
8.2 Einfriedrungen:

Einfriedrungen sind nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig.

9. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Archäologie:

Bodeneingriffe sind zurückhaltend und in enger Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig Holstein durchzuführen. Auf den § 15 DSchG wird verwiesen.



Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am ... ortlich erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ... durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 56, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung während der Veröffentlichungsfrist vom ... bis ... auf der Internetseite der Gemeinde Handewitt unter www.gemeinde-handewitt.de und über das zentrale Internetportal des Landes Schleswig-Holstein, den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die genannten Unterlagen während der o.g. Veröffentlichungsfrist während der Öffnungszeiten der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch per E-Mail, oder zur Niederschrift abgeben werden können, am ... ortlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen werden unter www.gemeinde-handewitt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-und-wohnen/bauleitplanung ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Handewitt, den:

..... Bürgermeister

..... Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Handewitt, den:

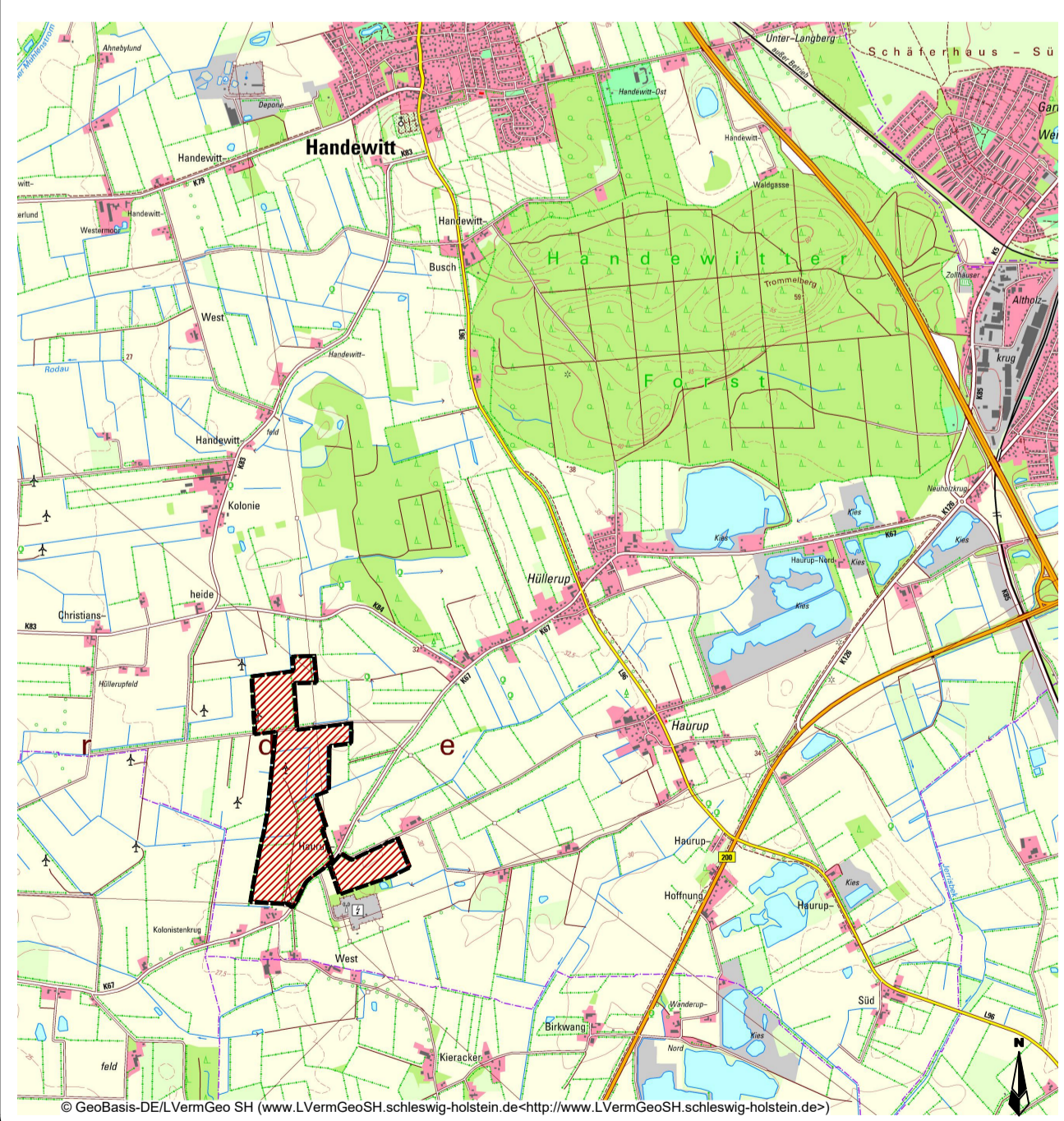
..... Bürgermeister

..... Bürgermeister

- Der Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... (vom ... bis ... durch Aushang) ortlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.

Handewitt, den:

..... Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 "Solarpark Haurup West" der Gemeinde Handewitt

Erneute Auslegung

Verfahrensstand nach BauGB	§ 3(1)	§ 4(1)	§ 4(2)	§ 5(1)	§ 6(1)	§ 7(1)
Stand	06.02.2024					
Gesetzgeber	§ 3, Kabinett					
Bearbeiter	§ 8, Gutbrecht					
Projekt	§ 6(4)					

M. 1 : 2.000

Vorbereiter: Solarpark Handewitt-Haurup GmbH & CO. KG

Bld de Eek 24 24983 Handewitt, OT Haurup

Auftraggeber: **Pro Regione**
Manfred E. Dornuth
Lutz Malach
Lisa-Melina-Str. 29
24941 Flensburg